

Neues Raumordnungsrecht und kommunale Handlungsoptionen

Fachtagung Energieland e.V. am 20.06.2023 in Greven

RA und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Thomas Tyczewski

Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbB



- Windenergie-an-Land-Gesetz (mit WindBG, Änderungen im BauGB, insbesondere zu §§ 249 und 245e BauGB, BNatSchG, ROG, BImSchG)
- Änderungen im BauGB-AG NRW (Mindestabstand von 1.000 m)
- Änderung des LEP NRW (Umsetzung des WaLG, Erweiterung der Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen) –
Beteiligungsphase
- Änderung des Regionalplans Münsterland (Festlegung von Windenergiegebieten, Vorgaben für Kommunalplanungen) -
Beteiligungsphase



- Konzentrationszonenplanungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (-), Stichtag 1.2.2024 aus § 245e I 1 BauGB nicht mehr erreichbar, gilt auch für Ergänzungsflächen i.S.v. § 245e I 5 BauGB, obwohl die Abwägungsdichte auf die zusätzlich berührten Belange beschränkt ist
- Einvernehmensentscheidungen nach § 36 BauGB kein Steuerungsmittel
- Denkbar klassische Bauleitplanung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan oder Angebotsbebauungsplan mit Ausweisung eines SO Windenergie



- Bebauungsplan bietet sich an zur Baurechtbeschaffung für Standorte außerhalb bestehender Konzentrationszonen, im Vorgriff auf Windenergiebereiche des künftigen Regionalplans und (später) als Ergänzung zur regionalplanerischen Steuerung
- Gerichtlich nicht geklärt, ob B-Plan auch aus einer Fläche für die Landwirtschaft im FNP entwickelt werden kann, § 8 II BauGB (so Hinweis OVG NRW 2. Senat) oder ob es einer Änderung des FNP bedarf



- B-Pläne sind nach dem Maßstab des § 1 III 1 BauGB aufzustellen („Städtebaupolitik der Kommune“); Gleichheitsgrundsatz verpflichtet nicht zu einer Einheitsentscheidung für alle Interessenten
- Keine Klagemöglichkeit auf einen B-Plan oder gegen einen Plan für eine andere Fläche
- Entscheidung nach sachgerechten städtebaulichen Kriterien; Problem der Bevorzugung einheimischer Investoren
- B-Pläne haben nur planinterne Wirkung und bedürfen keines gemeindeweiten Konzepts; verringerter Planungsaufwand



- B-Pläne müssen Raumordnungsziele (zwingend) beachten, § 1 IV BauGB
- In Aufstellung befindliche Raumordnungsziele (LEP, Regionalplan) sind abwägungsrelevant, aber nicht zwingend
- Neue Definition Raumordnungsziel in § 3 Nr. 4a ROG (ab dem 28.9.2023 in Kraft); erst nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 II ROG und Einarbeitung der Ergebnisse in Planentwurf = Entwürfe zur Änderung des LEP und des Regionalplans vorläufig in der Planung nicht zu berücksichtigen, wenn Rat Satzungsbeschluss ab dem 28.9.2023 fasst



- 🌊 Festlegungen des Regionalplans (Entwurf); Ziel Z VI.1 – 2; Flächen möglich in:
 - Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen
 - Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen Z „Abfalldeponien“ + „Halden“
 - BSLE
 - Überschwemmungsgebieten
 - BSN + BSAB (Einzelfallprüfung)
 - Waldbereiche (Nadelwald außer NSG/Nationalparke/Natura-2000-Gebiete/Naturwaldzellen/Nat. Naturmonumente: LEP/E, Z 10.2-6)



- Gegenstromprinzip der Raumordnung, § 1 III ROG
- Möglichkeit der Stellungnahme im Verfahren zur Änderung des LEP vom 23.6.2023 – 28.7.2023 (Hinweis auf Z 10.2.-13: Zubau in der Übergangsphase)
- Möglichkeit der Stellungnahme im Verfahren zur Änderung des Regionalplans vom 6.3.2023 – 30.9.2023 (Hinweise auf geeignete Flächen, die weder im STE noch in älteren Bestandsplänen der Kommune enthalten sind)



- Z 10.2 – 14 Bauleitplanung f. raumbedeutsame PVA im Freiraum außer in BSN und Waldbereichen möglich, wenn mit Schutz- und Nutzfunktion d. Regionalplan-Festlegung vereinbar
- Zur Raumbedeutsamkeit Regelvermutung: < 2 ha nicht raumbedeutsam, > 10 ha raumbedeutsam, 2 – 10 ha Einzelfallprüfung
- Z 10.2 – 15 auf hochwertigen Ackerböden nur Agri-PV
- G 10.2 – 17 besonders geeignete Standorte: u.a. Windenergiebereiche, soweit das mit der Vorrangfunktion der Windenergie vereinbar ist = Kombination von WEA und PV im Freiraum möglich



- Z VI 1. – 14: Ausschluss in BSAB-Flächen (Ausnahme, wenn Abbau erschöpft); Floating-PV-Anlagen auch auf Oberflächenwässern bei noch laufendem Abbau möglich, wenn dieser nicht beeinträchtigt wird



- Städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 VI Nr. 11 BauGB als städtebauliche Leitlinie für künftige Bauleitplanung
- Ist abwägungsrelevant und beugt Windhundprinzip vor
- B-Pläne mit SO PV-Freifl.
- FNP-Änderung mit Sonderbaufläche S PV-Freifl.
- Kombination von Wind und Freiflächen-PV unter Beachtung des Raumordnungsrechts künftig möglich



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Thomas Tyczewski



+49 251 9179988-453



+49 251 9179988-3011



tyczewski@wolter-hoppenberg.de

Hamm | Berlin | Köln | Münster | Osnabrück